

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

über die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Seniorenzentrum – Östliche Kapellenstraße“ auf Gemarkung Tauberbischofsheim und den Erlass zugeordneter örtlicher Bauvorschriften;

hier: Öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit)

- I. Der Gemeinderat der Kreisstadt Tauberbischofsheim hat am 20. Juli 2016 in öffentlicher Sitzung dem Antrag des Vorhabenträgers zur Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens zugestimmt und gemäß § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Seniorenzentrum – Östliche Kapellenstraße“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan sowie gem. § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO-BW) der Erlass zugeordneter örtlicher Bauvorschriften beschlossen.

Der Einleitungs- /Aufstellungsbeschluss mit Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans und Kurzbeschreibung der Allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und dem Hinweis, dass die Aufstellung als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt, wurde am 03. August 2016 ortsüblich bekanntgemacht.

- II. Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Seniorenzentrum – Östliche Kapellenstraße“ erstreckt sich auf die Grundstücke Flst.-Nrn. 9290 z. T., 9290/3 und 9291 der Gemarkung Tauberbischofsheim und umfasst eine Fläche von ca. 1.46 ha. Für den räumlichen Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Seniorenzentrum – Östliche Kapellenstraße“ ist der nachfolgende unmaßstäbliche Lageplan des Stadtbauamtes vom 30. Januar 2019 maßgebend.



- III. Durch die vom Gemeinderat der Kreisstadt Tauberbischofsheim beschlossene Planung sollen für das genannte Gebiet die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung eines Sondergebietes (SO) im Sinne von § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Pflegeeinrichtung mit betreutem Wohnen“ geschaffen werden. Auf der Grundlage eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes soll Baurecht für den Neubau eines Seniorenzentrums mit 90 stationären Pflegeplätzen sowie 30 Tagespflegeplätzen als Kernhaus der Seniorenbetreuung und 60 angegliederte barrierefreie Seniorenwohnungen (1-, 2-, sowie 3-Zimmerappartements) geschaffen werden.
- IV. Der Gemeinderat der Kreisstadt Tauberbischofsheim hat in öffentlicher Sitzung am 30. Januar 2019 den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Seniorenzentrum – Östliche Kapellenstraße“ auf Gemarkung Tauberbischofsheim mit planungsrechtlichen Festsetzungen und Begründung sowie den Entwurf der zugeordneten örtlichen Bauvorschriften mit Begründung gebilligt und gem. § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen beschlossen.
- V. Maßgebend sind der Lageplan M 1: 500 vom 30. Januar 2019 mit zeichnerischen Festsetzungen und Zeichenerklärung, gefertigt vom Ingenieurbüro Walter + Partner GbR, Tauberbischofsheim, die planungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 BauGB vom 30. Januar 2019, gefertigt vom Ingenieurbüro Walter + Partner GbR, Tauberbischofsheim, und die zugeordneten örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO-BW vom 30. Januar 2019, gefertigt vom Ingenieurbüro Walter + Partner GbR, Tauberbischofsheim. Es gilt die Begründung vom 30. Januar 2019 zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan und den zugeordneten örtlichen Bauvorschriften, gefertigt vom Ingenieurbüro Walter + Partner GbR, Tauberbischofsheim.
- VI. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Seniorenzentrum – Östliche Kapellenstraße“ auf Gemarkung Tauberbischofsheim mit planungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 BauGB und der Entwurf der zugeordneten örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO-BW sowie die Begründung liegen in der Zeit vom

04. März 2019 bis 05. April 2019

auf dem Bürgermeisteramt der Kreisstadt Tauberbischofsheim, Bauordnungsamt, Klosterhof, Zimmer-Nr. 111 während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben.

Bestandteile der ausgelegten Unterlagen sind auch:

- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Andrena Landschaftsplanung, Werbach, vom 08. November 2016
- Erschließungsplan Entwässerung des Ingenieurbüro Walter + Partner GbR, Tauberbischofsheim, vom 30. Januar 2019.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 74 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Planunterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Tauberbischofsheim unter www.tauberbischofsheim.de/bauleitplanungen eingesehen und abgerufen werden.

Tauberbischofsheim, den 07. Februar 2019



Wolfgang Vockel
Bürgermeister